



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

(11) **CH** **687 352 C3**

(51) Int. Cl.: **G07C 5/08 (2011.01)**

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein

Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

(12) **PATENTSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer:	02808/92	(73) Inhaber: J.-J. Wagner 9493 Mauren (LI)
(22) Anmeldedatum:	07.09.1992	
(43) Anmeldung veröffentlicht:	15.11.1996	
(24) Patent erteilt:	15.11.1996	
(45) Patentschrift veröffentlicht:	15.11.1996	
(23) Verzichtserklärung eingereicht:	17.09.2012	
(40) Verzichtserklärung veröffentlicht:	31.07.2013	(72) Erfinder: J.-J. Wagner, 9493 Mauren (LI)

In Anwendung von Art. 24 Abs. 1 Bst. b und c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 (Stand vom 1. Juli 2008) verzichtet somit die Inhaberin des Patentes CH 687 352 C9 teilweise auf dieses Patent im dem Sinne, dass

I. der bisherige unabhängige Patentanspruch 1 folgende Fassung erhält:

1. Verfahren zum Bestimmen von Fahrdaten eines Fahrzeuges (1) bzw. sich daraus ergebender Geldbeträge
 - mit einer ersten Ermittlungseinheit (2), welche wenigstens Streckendaten ermittelt,
 - mit einer Rechneinheit (24, 51) für die Verwaltung der Daten
 - mit einem Speicher (4) zum Speichern der Daten in Abhängigkeit von der Zeit sowie
 - mit einer diesem Speicher (4) zugeordneten Datenschnittstelle (5) für den Abgriff der Daten, dadurch gekennzeichnet,
 - dass simultan zur Speicherung der Daten aus der ersten Ermittlungseinheit (2) auch Daten bzw. deren elektronische Äquivalente aus wenigstens einer von der ersten Ermittlungseinheit (2) unabhängigen zweiten, unterschiedlich ermittelnden Ermittlungseinheit (3) im selben Fahrzeug (1) erfasst,
 - wobei wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten Daten aus einer GPS-Positionsermittlungseinheit oder Funksensoreinheit ermittelt,
 - dass die Daten aus den beiden Ermittlungseinheiten (2, 3) im Speicher (4) gespeichert und/oder über die Datenschnittstelle (5) ausgelesen und einer Auswertung unterzogen werden, bei der elektronisch geprüft wird, ob die aus der ersten Ermittlungseinheit (2) gelieferten Daten korrekt, fehlerhaft oder manipuliert sind,
 - oder dass die Daten aus der ersten Ermittlungseinheit (2) in einer elektronischen Aufbereitungseinheit (23) intermittierend oder kontinuierlich mit vergleichbaren Daten wenigstens einer davon unabhängigen zweiten Ermittlungseinheit (3) verglichen werden und dabei ermittelt wird, ob die durch die erste Ermittlungseinheit (2) gelieferten Daten manipuliert oder fehlerhaft sind oder ob sie den wahren Fahrdaten entsprechen,

CH 687 352 C3

- wonach die Fahrdaten bzw. deren elektronische Äquivalente zusammen mit den Vergleichsdaten bzw. deren Äquivalenten in geeigneter Form im Speicher (4) abgelegt und/oder über die Datenschnittstelle (5) ausgegeben werden, wovon letztere Daten über den Wahrheitsgehalt der Fahrdaten sowie über allfällige Störungen oder Manipulationen der Daten aus der ersten Ermittlungseinheit (2) Auskunft geben,
- und dass eine Meldung eines Fehlers bei auf Manipulation hinweisenden Vergleichswerten auf einem Anzeiger gemeldet wird,
- und dass, um eine von der geographischen Stellung abhängige Besteuerung beim Einsatz eines Fahrzeuges durchzuführen, zu den erwähnten Daten auch Positionsdaten über die jeweils gegenwärtigen geographischen Orte – z.B. aus einer GPS-Satelliten-Navigationseinheit (2b) oder elektronischen Strassenmarkierungen (Fig. 17) gewonnen – in den Speicher (4) aufgenommen und/oder als Parameter für die Folgeberechnungen – insbesondere für die Berechnung der Geldbeträge – dem Rechner (24) zur Verfügung gestellt werden, wobei die Ermittlung dieser Parameter vorzugsweise über einen Vergleich mit in Tabellen (8) festgelegten Positionsdaten erfolgt.

II. die Patentansprüche 5 und 10 aufgehoben werden,

III. die bisherigen Patentansprüche 6 bis 9 inhaltlich beibehalten werden, wobei:

- der bisherige Patentanspruch 6 neu
- 5. Verfahren nach einem der Ansprüche 1 bis 4 ...
- der bisherige Patentanspruch 7 neu
- 6. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche ...
- der bisherige Patentanspruch 8 neu
- 7. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche ...
- der bisherige Patentanspruch 9 neu
- 8. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche ...
lautet.

IV. der bisherige unabhängige Patentanspruch 11 folgende Fassung erhält und neu lautet:

9. Vorrichtung zum Bestimmen von Fahrdaten eines Fahrzeuges (1) bzw. sich daraus ergebender Geldbeträge
- mit wenigstens einer ersten Ermittlungseinheit (2), welche einen Impulseingang (18) für die Ermittlung von wenigstens Streckendaten aufweist,
 - mit einer Rechneinheit (24, 51) für die Verwaltung der Daten,
 - mit einem Speicher (4) zum Speichern der Daten in Abhängigkeit von der Zeit, sowie
 - mit einer diesem Speicher (4) zugeordneten Datenschnittstelle (5) für den Abgriff der Daten,
 - zur Durchführung des Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet,
 - dass der ersten Ermittlungseinheit (2) eine zweite, unabhängige Ermittlungseinheit (3) zur unabhängigen Ermittlung von vergleichbaren Daten der ersten Ermittlungseinheit (2) zugeordnet ist, wobei beide Einheiten über die Rechneinheit (24, 51) mit dem Speicher (4) und/oder mit der Datenschnittstelle (5) verbunden sind,
 - dass dieser eine Auswerteschaltung (9a) für das Vergleichen der Daten nach vorgegebenen Plausibilitätskriterien ausserhalb des Fahrzeuges (1) zuordenbar ist, oder
 - dass die Rechneinheit (24, 51) eine Auswerteschaltung (9b) für das Vergleichen der Daten nach Plausibilitätskriterien aufweist,
 - dass wenigstens eine der mindestens zwei Ermittlungseinheiten eine GPS-Positionsermittlungseinheit oder eine Funksensoreinheit ist,
 - dass ein Anzeiger vorgesehen ist, mittels welchem die Meldung eines Fehlers bei auf Manipulationsversuchen hinweisenden Vergleichswerten auf dem Anzeiger gemeldet wird,
 - dass die Vorrichtung einen Funkempfänger aufweist.

Soweit Teile der Beschreibung und Zeichnungen mit der Neuordnung des Patentanspruchs und der abhängigen Ansprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.